

Rundfunkbeitrag für Unternehmen und Institutionen Veränderungen anzeigen



Es gibt wesentliche Veränderungen an Ihrer Betriebsstätte oder bei Ihren betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen? Dann melden Sie dies der zuständigen Stelle und der Rundfunkbeitrag wird angepasst.

Basisinformationen

Im nicht privaten Bereich müssen Sie für jede Betriebsstätte und für betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge einen Rundfunkbeitrag unter Berücksichtigung der Zahl aller Beschäftigten zahlen. Hierzu ist die die Anmeldung bei der zuständigen Stelle notwendig.

Ändern sich diese Angaben, müssen Sie jede Änderung der zuständigen Stelle anzeigen.

Weiterführende Informationen finden Sie in den Infomaterialien des Beitragsservice.

Voraussetzungen

Sie sind Inhaber einer Betriebsstätte oder haben beitragspflichtige Kraftfahrzeuge.

Ablauf

Die Anmeldung bei der zuständigen Stelle erfolgt unaufgefordert. Sobald Sie eine Betriebsstätte in Betrieb nehmen, denken Sie an die Anmeldung, die Sie ganz einfach online durchführen können.

Weitere Hinweise

Zur Anmeldung werden folgende Angaben benötigt:

- Firma und Anschrift des Beitragsschuldners und seines gesetzlichen Vertreters,
- gegenwärtige Anschrift jeder Betriebsstätte
- letzte der Landesrundfunkanstalt gemeldete Anschrift des Beitragsschuldners
- vollständige Bezeichnung des Inhabers der Betriebsstätte,
- Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte,

- Beitragsnummer
- Datum des Beginns des Innehabens der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
- Angabe zur Branchen- oder Einrichtungszugehörigkeit
- Anzahl der beitragspflichtigen Hotels und Gästezimmer und Ferienwohnungen
- Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge

Zuständige Stellen

- [ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice](#)
 - +49 1806 999 555 10
 - Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln
 - [Website](#)

Online Services

- [Beitragsservice Rundfunkbeitrag für Unternehmen und Institutionen](#)

Formulare

- [Formulare des Beitragsservice - nicht privater Bereich](#)

Gebühren / Kosten

Die zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der Zahl der neben dem Inhaber Beschäftigten.

Rechtsgrundlagen

- [§ 8 Abs. 1 RBStV i. V m. § 8 Abs. 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag \(RBStV\)](#)

Weitere Informationen

- [Infomaterialien des Beitragsservice - nicht privater Bereich - Rundfunkbeitrag](#)
- [Beitragsrechner für Unternehmen und Institutionen - Rundfunkbeitrag](#)

Aktualisiert am 03.12.2024